

Hintergrund Informationen**Schlagzeile****Fälschliche Anwendung des III. Genfer Abkommens auf festgenommene Iraker in Großbritannien wahrscheinlich****Index und Kommentar****Fakten**

Vor mehreren Tagen hat Großbritannien eine Reihe irakischer Staatsbürger, die sich in Großbritannien aufhielten, festgenommen und in ein Lager der britischen Streitkräfte eingeliefert. Nach Agenturberichten werden dort 35 irakische Studenten als Kriegsgefangene behandelt. Die Mehrzahl von ihnen hat gegen ihre Festnahme mit der Begründung protestiert, dass sie nicht dem Militär angehörten. Zwar tauche ihr Name wegen ihres Einsatzes im Krieg mit dem Iran auf Reservelisten des irakischen Militärs auf. Dies, so wird von den Anwälten der Iraker behauptet, bedeute aber nicht, dass sie dem irakischen Militär auch tatsächlich angehörten (siehe u.a. Frankfurter Rundschau vom 19.2.1991, S. 5).

Nach Art. 44 des I. Zusatzprotokolls vom 12.12.1977 ist die Kriegsgefangeneigenschaft mit dem Kombattantenbegriff verknüpft. Wer als Kombattant im Sinne von Art. 43 in die Gewalt einer gegnerischen Partei gerät, ist Kriegsgefangener (Art. 44 Abs. 1). Da das I. Zusatzprotokoll zwischen Großbritannien und dem Irak nicht rechtsverbindlich ist, dient als Grundlage der Behandlung der festgenommenen Iraker entweder das III. oder das IV. Genfer Abkommen.

Nach Art. 5 des III. Genfer Abkommens vom 12.8.1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen findet das Abkommen Anwendung auf die in Art. 4 A bezeichneten Personen, sobald sie in Feindeshand fallen. Zu den in Art. 4 genannten Kategorien gehören die Mitglieder der Streitkräfte der am Konflikt beteiligten Partei. Weder im III. Genfer Abkommen noch im Annex der sog. Haager Landkriegsordnung (HLKO) von 1907 wird der Begriff der "Streitkräfte" näher erläutert. In den vergangenen Jahrzehnten hat man sich kaum mit der Frage auseinandergesetzt, von welchem Zeitpunkt an und mit welchem Organisationsakt ein Zivilist Mitglied der Streitkräfte wird. Das Völkerrecht überlässt es den einzelnen Staaten zu bestimmen, wer unter welchen Voraussetzungen Mitglied der Streitkräfte wird. Dabei geht man davon aus, dass die Streitkräfte eine gewisse Organisation haben, ein verantwortlicher Kommandant an der Spitze steht und ihre Aktionen in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht durchgeführt werden. Umstritten waren über Jahrzehnte eher das "ob" und das "wie" der Gewährung des Kombattantenstatus an solche Kämpfer - in der Regel Guerillas -, die der bewaffneten Streitmacht einer Konfliktpartei nicht angehören, gleichwohl jedoch an Kampfhandlungen teilnehmen. Die Mitglieder der bewaffneten Streitmacht üben bei der Durchführung von Kampfhandlungen nicht ihre "persönliche", sondern staatliche Gewalt aus. Grundlage dieser Gewaltausübung ist eine Autorisierung durch den Staat, die in vielfältiger Weise erfolgen kann. In Abhängigkeit vom Entwicklungsstand der innerstaatlichen Organisation kann in der Zurverfügungstellung der Waffen unter Einbeziehung in existierende Verbände der "Autorisationsakt" ebenso liegen wie in einem formatierten mehrstufigen schriftlichen Verfahren.

Zweifelhaft erscheint es jedoch, die Aufnahme in eine Reservistenliste der Armee als Nachweis der Mitgliedschaft in den Streitkräften für ausreichend zu halten. So wäre in manchen Ländern fast das gesamte männliche und möglicherweise auch weibliche Bevölkerungspotential, das aus Zugriffsgründen erfasst ist, den bewaffneten Streitkräften zuzuzählen. Jeder Staatsangehörige, der einmal in den Streitkräften eingesetzt worden war, könnte für alle Zeiten als Kombattant anzusehen sein, solange er in Listen, Unterlagen, etc. der Streitkräfte als wehrfähig geführt wird. Konsequenterweise müsste dann die Kombattanteneigenschaft dazu führen, dass bei Angriffen diese Personengruppen als Kombattanten anzusehen und bekämpfbar sind, obwohl sie unter den konkreten Umständen gar nicht kampfbereit und kampfwillig sind. Gerade hierin läge aber die große Gefahr der Verwischung des Unterschiedes zwischen Zivilisten und Kombattanten. Nur die im aktiven Dienst stehenden Staatsangehörigen sind als Angehörige der Streitkräfte anzusehen. Unterstellt man, die als Kriegsgefangene in Großbritannien festgehaltenen Iraker seien nur in Reservistenlisten der irakischen Armee erfasst, so sind sie nach dem IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu behandeln.

Verantwortlich: Dr.**Horst Fischer****IFHV, Ruhr-Universität Bochum,****Postfach 102148, NA
02/28****4630 Bochum****Telef.: 0234/700 7366****Fax: 0234/700 7957**